

# Handreichung des Kultusministerium zur Maskenpflicht an Schulen



Goetheschule Rheinfelden

An die Eltern der Goetheschule

Liebe Eltern,

gestern, Donnerstag, 25.03.21, haben wir die Handreichung zur Maskenpflicht vom Kultusministerium erhalten. Ich habe Ihnen die Handreichung in verkürzter Version zusammengestellt. Gerne können Sie die ausführliche Version auf der Homepage des KM nachlesen.

## Wo in der Schule und wann gilt diese Verpflichtung?

Die Verpflichtung gilt sowohl **im Unterricht** in den Klassenräumen als auch **im gesamten Schulgebäude**.

Grundsätzlich gilt die Verpflichtung auch **auf dem gesamten Schulgelände**, obwohl die Infektionsgefahren im Freien zweifellos geringer sind und sich die Schülerinnen und Schüler möglicherweise in ihrer „Kohorte“, z.B. bei den Mitschülerinnen und Mitschülern ihrer Klasse, aufhalten. Da sich jedoch kaum sicherstellen lässt, dass sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof nur innerhalb ihrer Kohorte aufhalten, gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch hier. Allerdings sieht die CoronaVO Schule eine Ausnahme für die **Pausenzeiten** vor, solange der **Mindestabstand von 1,5 Metern auf dem Pausenhof** zwischen den Personen eingehalten wird.

Natürlich dürfen die Schülerinnen und Schüler die Masken zum **Essen und zum Trinken** abnehmen.

## Was ist bezüglich der Tragezeiten zu beachten?

Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt für medizinischen Mundschutz (OP-Masken) in Anlehnung an die Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) für Schüle-rinnen und Schüler unabhängig von Kurzpausen spätestens nach drei Stunden Tragezeit eine anschließende Erholungszeit von mindestens 15 Minuten.

## Schulindividuelle Regelungen?

Die in der CoronaVO und der CoronaVO Schule geregelte Maskenpflicht gilt **für alle Schulen abschließend**, d.h. die Schulen haben nicht die Möglichkeit, z.B. durch einen Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der

# Handreichung des Kultusministerium zur Maskenpflicht an Schulen



Goetheschule Rheinfelden

Schulkonferenz über die Vorgaben der Corona-Verordnungen hinausgehende Regelungen zu treffen. Dies gilt auch für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die Maskenpflicht halten.

## Wer ist von der Verpflichtung ausgenommen?

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach den Verordnungen nicht für Personen, „die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus **gesundheitlichen** oder **sonstigen zwingenden Gründen** nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch **eine ärztliche Bescheinigung** zu erfolgen hat.“

**Gesundheitliche Gründe** sind in der Regel durch die **Bescheinigung eines Arztes** nachzuweisen. Psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Die Bescheinigung eines Heilpraktikers oder eines nichtapprobierten Psychotherapeuten reicht deshalb im Regelfall nicht aus.

Die Bescheinigung muss grundsätzlich **keine Diagnose** enthalten.

Die Schulleitung **kann** aber auch **andere Nachweise** akzeptieren oder gänzlich darauf verzichten, sofern die Gründe offensichtlich, der Schule bereits bekannt (z.B. Behinderung) sind oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Sofern **begründete Zweifel** daran bestehen, dass der Bescheinigung eine individuelle medizinische Einschätzung zugrunde liegt, die sich an den Vorgaben der CoronaVO Schule orientiert, kann die **Vorlage eines qualifizierten Attests** verlangt werden, in dem nachvollziehbar medizinisch begründet wird, weshalb gesundheitliche Gründe das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar machen.

**Sonstige Gründe** müssen „zwingend“ sein. Dies ist z.B. dann **nicht** der Fall, wenn die Eltern die Maskenpflicht für unsinnig, unverhältnismäßig oder generell für gesundheitsschädlich halten.

Die Gründe für eine Ausnahme sind **individuell** glaubhaft zu machen, die Vorlage eines unveränderten standardisierten Vordrucks genügt in der Regel nicht.

Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, dürfen die **Schule dennoch betreten**.

# Handreichung des Kultusministerium zur Maskenpflicht an Schulen



Goetheschule Rheinfelden

Für Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen gilt untereinander die Abstandsregel nach § 1 Absatz 4 CoronaVO Schule.

**Schülerinnen und Schüler, die von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen.** Es gibt keine rechtliche Vorgabe in den maßgeblichen Verordnungen, dass von den Schülerinnen und Schülern stattdessen zwingend das Abstandsgebot zu wahren ist. Zwar wird in § 2 Absatz 1 CoronaVO eine **allgemeine Abstandsregel empfohlen**. Sie gilt jedoch nicht in Schulen, so dass auf deren Einhaltung rechtlich auch nicht bestanden werden kann.

## Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung?

Bei der Einführung der Maskenpflicht an Schulen handelt es sich um eine für die **Schulleitungen verbindliche Entscheidung** des Ordnungsgebers. Die Schulleitungen treffen daher auch keine eigene Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht oder nicht.

Den Schulleitungen obliegt allerdings die Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes von der Maskenpflicht glaubhaft gemacht sind. Das Ergebnis der Prüfung wird den Eltern **formlos** mitgeteilt.

## Maskenpflicht bei Schulveranstaltungen?

Für Schulveranstaltungen verweist § 4 der CoronaVO Schule auf die allgemeinen, für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen (§§ 2 Absatz 2 sowie 10 CoronaVO). Dadurch soll gewährleistet werden, dass für Veranstaltungen immer die gleichen Regeln gelten, unabhängig davon, ob sie in der Aula der Schule oder aber in der Stadthalle stattfinden.

Veranstaltungen in diesem Sinne sind auch Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und die Sitzungen der weiteren schulischen Gremien.

Sofern die Schulveranstaltungen in der Schule stattfinden, gilt die Maskenpflicht.

Rheinfelden, 26.03.21 C. Kromer